

Schutzkonzept für öffentliche Räume der Gemeinde

Gültig ab 22. März 2021 bis auf Weiteres

Maskentragpflicht

In allen öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben besteht für Personen ab 12 Jahren eine Maskentragpflicht. Diese Pflicht gilt besonders im Eingangsbereich, den Garderoben und den WC-Anlagen.

Trainings- und Probebetrieb

- Trainings von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 20. Geburtstag sind im Innen- und Aussenbereich von Einrichtungen ohne Einschränkung der Personenanzahl und betreffend Sportart erlaubt. Auch Wettkämpfe dürfen stattfinden, jedoch ohne Publikum.
- Trainings ab 20 Jahren:
 - Bei Gruppentrainings ohne Körperkontakt im freien Gelände und in Aussenbereichen von Sporteinrichtungen ist die maximale Personenzahl auf 15 Personen beschränkt. Einzeltrainings sind erlaubt.
 - Im freien Gelände oder in Aussenbereichen von Sporteinrichtungen muss eine Schutzmaske getragen oder der Mindestabstand von 1.5 Metern eingehalten werden. Wettkämpfe sind verboten.
- Band- und Orchesterproben für unter 20-Jährige sind ohne spezifische Restriktionen möglich. Aktivitäten von Einzelpersonen oder Gruppen bis zu 5 Personen ab 20 Jahren sind zulässig, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird. Konzerte mit Publikum sind weiterhin verboten.
Abstände: In Innenräumen gilt: Mindestens 15m² zur ausschliesslichen Nutzung pro Person, wirksame Abschränkungen oder mindestens 4m² bei Tätigkeiten mit zugewiesenem Platz und ohne erhebliche körperliche Anstrengung. In Aussenräumen gilt: Abstand oder Maske.
- Für Chöre ist die Durchführung von Proben und Konzerte von Kinder und Jugendlichen bis Jahrgang 2001 erlaubt. Aufführungen vor Publikum bleiben vorerst verboten. Proben und Auftritte von über 20-Jährigen sind weiterhin verboten.
- Jeder Verein muss ein auf sein Trainings- und Probebetrieb angepasstes Schutzkonzept erstellen.
- Das Schutzkonzept der Gemeinde Escholz matt-Marbach setzt auf die Eigenverantwortung der Nutzenden. Im Vordergrund steht der Schutz der Gesundheit der Nutzenden.
- Es muss jede Person selber über die Teilnahme entscheiden.
- Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause.
- Regelmässiges Hände waschen und desinfizieren ist Pflicht.
- Regelmässige Reinigung von Oberflächen sowie gemeinsam genutzten Gegenständen.

Öffentliche Veranstaltungen

Die Durchführung von Veranstaltungen ist verboten.

Ausnahmen:

- Versammlung politischer Körperschaften, politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen sowie Unterschriftensammlungen.
- Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung (Infoveranstaltungen zu Abstimmungsvorlagen) mit höchstens 50 Personen.

Privat Veranstaltungen

- An privaten Veranstaltungen dürfen maximal 10 Personen teilnehmen. Der Bundesrat empfiehlt zudem, dass nicht mehr als zwei Haushalte zusammenkommen. Trifft man sich draussen im Familien- und Freundschaftskreis, sind bis 15 Personen erlaubt. Kinder werden mitgezählt.
- Die allgemeinen Hygieneregeln müssen eingehalten werden.

Escholz matt, 22. März 2021

Gemeinderat Escholz matt-Marbach

Massnahmen des Bundes gegen das Coronavirus

Nächster Entscheid voraussichtlich am 14. April

19.03.2021

Ab 22. März gilt neu:



Treffen drinnen mit maximal 10 Personen
Empfehlung: Kontakte reduzieren; möglichst wenig Haushalte zusammen.



Empfehlung: Lassen Sie sich testen!
Bei Symptomen und vor Treffen. Auch Schnelltests für Personen ohne Symptome sind gratis.

Weiterhin gilt:

 Geschlossen: • Restaurants und Bars • Discos und Tanzlokale • Kulturbetriebe (drinnen) - Ausnahme: Museen, Bibliotheken • Sportanlagen (drinnen) • Freizeitbetriebe (drinnen)	 Verbot von Veranstaltungen	 Regeln für Skigebiete
 15 Treffen draussen mit maximal 15 Personen	 Homeoffice-Pflicht	 Verbot von Sport mit Körperkontakt
	 Ausgedehnte Maskenpflicht	 Singen nur im Familienkreis (Ausnahme: unter 20-Jährige)
	 Fernunterricht an Hochschulen	-20 Ausnahmen bei Sport und Kultur für unter 20-Jährige



Abstand halten



Handhygiene beachten



Maske tragen